

Verhandlungsergebnis vom 03.08.2026

RAHMENTARIFVERTRAG

für die Auszubildenden

**des Metall verarbeitenden Handwerks
und der Landbautechnik**

in Niedersachsen und Bremen

gültig ab 15.08.2026

Zwischen

1. dem Landesverband Metall Niedersachsen/Bremen
2. dem LandbauTechnik Handwerks- und Handelsverband Niedersachsen e.V.

-einerseits-

und den

**IG Metall Bezirksleitungen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
Nordrhein-Westfalen und Küste**

-andererseits-

wird folgender **Rahmentarifvertrag für Auszubildende¹** in Betrieben des Metall verarbeitenden Handwerks und der Land- und Baumaschinentechnik in Niedersachsen und Bremen vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

1. **räumlich:**
für das Land Niedersachsen und die Stadt Bremen
2. **fachlich:** für alle Betriebe
 - a. des *Metallbauerhandwerks* mit den Schwerpunkten Konstruktionstechnik, Metallgestaltung und Nutzfahrzeugbau, sowie in den Bereichen Landtechnik, Schließ- und Sicherungstechnik;
des *Feinwerkmechanikerhandwerks* mit den Schwerpunkten Maschinenbau, Feinmechanik, Werkzeugbau, Zerspanungstechnik, sowie in der Metalltechnik mit den Schwerpunkten Montagetechnik, Konstruktionstechnik, Zerspanungstechnik sowie Umform- und Drahttechnik;
des *Metall- und Glockengießerverhandwerks* mit den Schwerpunkten Zinngusstechnik, Kunst- und Glockengusstechnik und Metallgusstechnik
 - b. des Land- und Baumaschinenmechatroniker - Handwerks
3. **persönlich:**
für alle Auszubildenden², soweit diese Mitglied der Tarifvertragspartei sind

§ 2 Anrechnung einer Vorbildungszeit

Wird nach § 27 a) der Handwerksordnung eine Vorbildungszeit auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer sowie Divers beziehen, sind in diesem Tarifvertrag generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

² Begriffsbestimmung: Auszubildender ist, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungs-gesetzes (BBiG) steht.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen für Auszubildende

1. Die Probezeit darf höchstens 4 Monate betragen.
2. Für Auszubildende richtet sich die Arbeitszeit nach § 2 Ziffer 1 des Manteltarifvertrages für das Metall verarbeitende Handwerk und der Landbautechnik in der jeweils gültigen Fassung.
3. Treten bei Auszubildenden Fälle auf, die bei Beschäftigten in den §§ 6 bis 8 und 12 des Manteltarifvertrages für die Beschäftigten des Metall verarbeitenden Handwerks und der Landbautechnik in Niedersachsen und der Stadt Bremen in der jeweils gültigen Fassung oder in den §§ 2 bis 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Montagearbeiten für das Metall verarbeitende Handwerk in Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, so gelten diese Bestimmungen entsprechend.
4. Für Auszubildende richten sich der Urlaub und die Urlaubsvergütung nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Beschäftigten des Metall verarbeitenden Handwerks und der Landbautechnik in Niedersachsen und der Stadt Bremen.
5. Für Auszubildende entspricht das zusätzliche Urlaubsgeld den jeweils gültigen Bestimmungen über das zusätzliche Urlaubsgeld des Manteltarifvertrages für Beschäftigte des Metall verarbeitenden Handwerks und der Landbautechnik in Niedersachsen und der Stadt Bremerhaven.
6. Die Bestimmungen des Tarifvertrages über Sonderzahlungen für Beschäftigte des Metall verarbeitenden Handwerkes in der jeweils gültigen Fassung sind für Auszubildende mit folgender Maßgabe anzuwenden.

1. Ausbildungsjahr:	70% einer Ausbildungsvergütung
2. Ausbildungsjahr:	80% einer Ausbildungsvergütung
3. Ausbildungsjahr:	90% einer Ausbildungsvergütung
4. Ausbildungsjahr:	100% einer Ausbildungsvergütung

§ 4 Ausbildungsvergütung

1. Der Auszubildende erhält für die Dauer der Ausbildung eine Vergütung. Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.
2. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.
3. Die Ausbildungsvergütung ergibt sich aus der Entgeltgruppe 0 des Entgeltrahmenvertrages vom 24.08.2011.
4. Ist ein Auszubildender der Ausbildung im Betrieb oder in der Berufsschule ohne ausreichenden Grund ferngeblieben, kann für jede ausgefallene Ausbildungsstunde 1/160 der monatlichen Vergütung abgezogen werden.

§ 5 Freistellung vor Prüfungen

Auszubildenden wird vor der schriftlichen Prüfung Teil 1 und Teil 2 jeweils ein Tag bezahlte Freistellung gewährt. Fällt der Tag vor der Prüfung auf einen Feiertag, das Wochenende oder ein Berufsschultag, so gilt der jeweils vorangehende Arbeitstag als bezahlter Freistellungstag.

§ 6 Beilegung von Streitigkeiten im Ausbildungsverhältnis

Für die Beilegung von Streitigkeiten findet § 79 Abs. 3 Nr. 8 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), § 67 Abs. 3 der Handwerksordnung bzw. § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 15.08.2026 in Kraft. Er ersetzt die Arbeitsbedingungen für Auszubildende im Metall verarbeitenden Handwerk sowie in der Landbautechnik aus dem Manteltarifvertrag vom 03.08.2026.
2. Der Tarifvertrag ist mit einer Frist von einem Monat kündbar, erstmals zum 28. Februar 2030.
3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Nach Eingang der Kündigung sind die Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag aufzunehmen, um einen tariflosen Zustand zu vermeiden.
4. Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Bestimmungen sind Mindestbedingungen. Bisher bestehende günstigere Arbeits- und Ausbildungsbedingungen bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

Es gilt eine Erklärungsfrist bis zum 12.08.2026 - 12 Uhr. Schweigen gilt als Zustimmung.

Hannover, den 03.08.2026

Landesverband Metall Niedersachsen/Bremen

Jürgen

Lehne

LandbauTechnik Handwerks- und Handelsverband Niedersachsen e.V.

Gartelmann

Lehne

IG Metall Bezirksleitungen Niedersachsen u. Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Küste

Gröger

Wente